

EMPFEHLUNGEN ZUM SOZIALHILFERECHT

– Grundsicherung und Sozialhilfe –

Herausgeber

Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe

Redaktion

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen

Stand 1. Juli 2014

einschließlich 47. Ergänzungslieferung. Berücksichtigt sind alle Vorschriften, die bis 30. 6. 2014 verkündet wurden und bis 1. 1. 2015 in Kraft treten.

 **BOORBERG**

- 3.8 Auf Grund einer Pfändung einbehaltene Einkommensteile bleiben als Einkünfte außer Betracht. Das entbindet den Leistber. jedoch nicht v. seiner Verpflichtung, eine Aussetzung d. Pfändung bzw. Heraussetzung d. pfändungsfreien Betrages zu erreichen oder eine etwaige Abtretung rückgängig zu machen.
- 3.9 Grundsätzlich sind nur die tatsächlich erzielten Einnahmen zu berücksichtigen. Diese sind nicht unbedingt m. dem steuerrechtlich festgelegten Eink. identisch.
- 4. Zeitliche Zuordnung der Einkünfte**
- 4.1 Maßgeblich ist das mtl. Eink.
Soweit die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden, gilt d. 12. Teil dieser Einkünfte zusammen m. den mtl. berechneten Einkünften als mtl. Eink.
- 4.2 Die Einkünfte werden grundsätzlich dem Zeitabschnitt zugerechnet, in dem sie tatsächlich zufließen. Damit ist zunächst d. gegenwärtige Bedarf zu decken, auch wenn die Zahlung d. Erfüllung einer Forderung für einen früheren Zeitraum dient (z.B. Schadensersatzleist., m. denen d. Ber. erstmals eine Leist. in Geld oder Geldeswert erhält); etwas anderes hingegen gilt bei Schadensersatzleist. als Ausgleich für zuvor vorhandenes Verm.
- 4.3 Abweichend v. tatsächlichen Zufluss kann **rechtlich ein anderer** Zufluss als maßgeblich bestimmt werden (s. §§ 3 Abs. 3, 11 VO zu § 82 i. V. m. §§ 4, 6 – 8 VO zu § 82).
- 4.3.1 Einm. Einnahmen sind v. dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie anfallen.
- 4.3.2 Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, 13. u. weitere Gehälter, Urlaubsgeld, Steuererstattungen, Weihnachtzuwendungen sowie sonstige **einm. Einnahmen** sind i. d. R. auf **12 Monate** aufzuteilen, also m. 1/12 als Monatsbetrag anzusetzen.
- 4.3.3 In neuen Fällen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass einm. Einnahmen, die vor Eintritt d. Bedarfs erzielt wurden, verbraucht sind.
- 4.4 Nachzahlungen v. Renten, Wohngeld, Leist. nach den SGB II u. III sind im Zeitpunkt d. tatsächlichen Zuflusses Eink., es sei denn, d. Anspruch auf die Nachzahlung ist z.B. nach § 93, § 104 SGB X, § 292 LAG geltend gemacht worden.
- 4.5 Gehen im Bedarfszeitraum, das ist im Allgemeinen d. Kalendermonat, Geld oder Gegenstände in Geldeswert auf die Einsatzgemeinschaft über, so handelt es sich um Eink. Geld u. Gegenstände in Geldeswert, deren Einsatz nach dem SGB XII nicht verlangt worden ist u. die nicht verbraucht worden sind, wach-

sen nach Ablauf d. betreffenden Kalendermonats dem Verm. zu u. unterliegen im neuen Bedarfszeitraum den für den Einsatz d. Verm. geltenden Bestimmungen. Dies gilt auch für die Einkünfte, über die im Monat d. Zuflusses nicht frei verfügt werden konnte; sie bleiben bei ihrer Freigabe nach dem Zuflussmonat Verm.

4.6 Liegt d. Zeitpunkt d. Zuflusses erst nach dem Ende d. Bedarfszeitraumes, so ist eine Zuordnung zu diesem Bedarfszeitraum nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn ein Anspruch z.B. nach § 93, § 104 SGB X, § 292 LAG geltend gemacht worden ist.

5. Kein Einkommen sind

5.1 nach Abs. 1

5.1.1 Leist. nach dem SGB XII u. Leist. nach dem SGB II; bei Leist d. Grundsich. s. T 19 Tz 1.3,

5.1.2 Grundrenten nach dem BVG (Grundrente d. Beschäftigten u. d. Hinterbliebenen), auch die in entsprechender Anwendung d. BVG geleisteten Grundrenten (z.B. § 80 SVG, § 47 ZDG, § 60 IfSG – für Impfschäden –, §§ 1, 10a OEG),

5.1.3 Renten oder Beihilfen, die nach dem BEG für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe d. vergleichbaren Grundrente nach dem BVG,

5.1.4 Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen beruhen, dazu gehören z.B. Erstattungen v. Stromkosten, soweit die Vorauszahlung insbes. aus dem RS erbracht wurde.

Wurde die Vorauszahlung aus eigenem Eink. geleistet (z.B. vor Sozialhilfebezug), ist die Erstattung zuviel gezahlter Beträge einzusetzendes Eink. i. S. d. § 82 Abs. 1.

Rückerstattungen für Heizkosten sind dagegen Eink. i. S. d. § 82 Abs. 1, da Kosten d. UK nicht aus dem RS erbracht werden, dies gilt auch für Rückerstattungen für Warmwasserkosten gem. § 29 Abs. 7, da die Zahlungen nicht aus dem RS erbracht werden, s. T 35 Tz 3.1.

5.2 Zweckbestimmte Leist. u. Schmerzensgelder, soweit sie nach § 83 unberücksichtigt bleiben. Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr nach § 67 Nr. 5 u. 6 SGB VI ist keine zweckbestimmte Leist. nach § 83.

5.3 Zuwendungen, die nach § 84 außer Betracht bleiben.

5.4 Als Eink. bleiben Einkünfte unberücksichtigt, für die eine sondergesetzliche Regelung dies ausdrücklich vorsieht, so z.B.

5.4.1 Leist. nach § 18 Abs. 1 ContStifG (zur Abgrenzung zwischen Eink. u. Verm. s. T 90 Tz 1,7), zur Freilassung sonst. Eink. u. Verm. sowie zur unbilligen Härte beim Übergang v. Unterhaltsansprüchen s. T 87 Tz 3.4, T 90 Tz 3.5, T 94 Tz 12,2.1.6.